



Satzung der CARITAS-WORMS FÖRDERSTIFTUNG

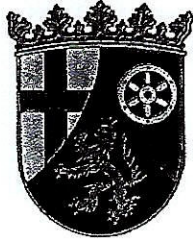




Inhaltsverzeichnis

Stiftungsanerkennung	
durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	5
Stiftungsgeschäft	7
Satzung der Caritas-Worms Förderstiftung	9
mit Genehmigungen und Beglaubigungen	





STIFTUNGSANERKENNUNG

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erkennt mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Mainz vom 26. Februar 2018 die vom Caritasverband Worms e.V. mit Stiftungsgeschäft vom 05. Februar 2018 errichtete

„Caritas-Worms Förderstiftung“

mit Sitz in Worms als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts an.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung in der Fassung vom 05. Februar 2018 geregelt.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 6, 6 und 4 sowie § 12 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 385 ff.).

Trier, 21. März 2018

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- 15.678-1492/23 -

Thomas Linnertz
Präsident



Stiftungsgeschäft

Der Caritasverband Worms e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Caritasdirektor Georg Diederich, errichtet hiermit die „**Caritas-Worms Förderstiftung**“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Worms.

...

Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritasarbeit in der kreisfreien Stadt Worms und in der Umgebung (Landkreis Alzey-Worms und Landkreis Mainz-Bingen sowie – wenn notwendig – in anderen Landkreisen).

Ziel ist die kirchliche Wohlfahrtspflege.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gremien der Stiftung

Als erster **Stiftungsvorstand** wird bestellt:

1. Caritasdirektor Georg Diederich
2. Caritasdirektor Pascal Thümling
3. Peter Karlin



Als erster **Stiftungsrat** wird bestellt:

1. Dekan, Propst Tobias Schäfer, (Vorsitzender des Stiftungsrates)
2. Hans-Werner Kloster, (stellvertr. Vorsitzender des Stiftungsrates)
3. Dr. Eva Hess
4. Klaus Berg
5. Joachim Schalk

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der beigefügten Satzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Worms, den 05.02.2018

.....
Georg Diederich
Caritasdirektor



Satzung
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
mit dem Namen
Caritas-Worms Förderstiftung

Präambel

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“
(Mt 25,40)

Den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen mit seinen Bedürfnissen und Wünschen, ist Ausgangspunkt und Ziel des Handelns von Caritas. Die Hinwendung zu den Bedürftigen und die Solidarität mit ihnen ist praktizierte Nächstenliebe. So versteht sich der Caritasverband Worms e.V. in besonderer Weise als Anwalt für die Armen und Bedürftigen, die Schwachen und an den Rand Gedrängten.

Die Caritas-Worms Förderstiftung will die Arbeit des Caritasverbandes Worms e.V. nachhaltig unterstützen und fördern, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Hilfe für Flüchtlinge, Ausländer und Migranten, der Hilfe für arbeitslose Menschen und Menschen in besonderen sozialen und persönlichen Notlagen, in der Gesundheitsfürsorge, Suchtberatung, der Altenhilfe und der Hospizarbeit.

Die Caritas-Worms Förderstiftung will so einen wirksamen Beitrag leisten zu einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft in der Region.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Worms Förderstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Worms.
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied im Caritasverband Worms e. V.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritasarbeit in der kreisfreien Stadt Worms und in der Umgebung (Landkreis Alzey – Worms +



Mainz – Bingen sowie - wenn notwendig - in anderen Landkreisen). Ziel ist die Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

- (2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben in Worms dauerhaft sicherstellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfe dienen.
- (3) Die Stiftung dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband Worms e.V. zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO). Zu diesen caritativen Aufgaben zählen insbesondere die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, wie z. B. der Betrieb von Kindertagesstätten oder das Betreiben eines Kinder- und Jugendhilfezentrums mit seinen ambulanten und stationären Angeboten, die Hilfe für Flüchtlinge, Ausländer und Migranten, die Hilfe für arbeitslose Menschen, sowie die Hilfe für andere Menschen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen mit der Schaffung von entsprechenden Beratungsangeboten und Einrichtungen, die Hilfe für Behinderte und Suchtkranke, für psychisch Kranke, die Gesundheits- und Altenhilfe wie z. B. der Betrieb eines Altenheimes und das Betreiben von Wohngemeinschaften für alte und behinderte Menschen, die Hospizarbeit.
- (4) Die Stiftung kann im Einzelfall auch Hilfen in Form finanzieller Zuwendungen an Personen nach § 53 AO (mildtätige Zwecke) gewähren.
- (5) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden, den caritativen Gruppen und Vereinen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.
- (6) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in Worms.
- (7) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich und angemessen erscheinen.
- (8) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in der Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.
- (9) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbstständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 30.000 €)
 - b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sowie
 - c) Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer möglichst ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.
- (3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.



- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Stiftungsvorstand
 2. Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes Worms e.V.
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied des Caritasverbandes Worms e.V.
 3. und einem weiteren vom Stiftungsrat zu wählenden Mitglied.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes Worms e.V. ist Vorsitzender der Stiftung kraft Amtes. Unter den anderen Mitgliedern wird ein Stellvertretender Vorsitzender vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der wählbaren Vorstandsämter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Inhaber der wählbaren Vorstandsämter bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Endet das wählbare Vorstandsamt während der Amtsperiode, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung einen neuen Inhaber des Vorstandsamtes für den Rest der Amtsperiode nach.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Inhaber der wählbaren Vorstandsämter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates



- b) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes
 - c) die Zustimmung zu Zustiftungen
 - d) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Vermögens der von der Stiftung verwalteten unselbständigen Stiftungen, Sondervermögen und Stiftungsfonds
 - e) die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel
 - f) die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat
 - g) die Erstellung des Jahresabschlusses mit der Vermögensübersicht.
- (3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband Worms e.V. nach Weisung des Stiftungsvorstandes wahrgenommen, sofern der Stiftungsvorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die anderen Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Stiftungsrat kann den Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigungen und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Wege wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden



oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat bis zu 6 Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V.
 2. Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e. V.
 3. einem vom Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e. V. zu wählenden Vertreter aus dem Caritasverband Worms e. V.
 4. ein bis zwei vom Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e. V. zu berufende Persönlichkeiten
 5. sowie dem Dekan des Dekanates Worms, sofern er nicht identisch ist mit dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e. V. oder seines Stellvertreters.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, soweit nichts anderes ausdrücklich durch den Stiftungsrat beschlossen wird.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere
1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 2. die Wahl des stellvertretenden Stiftungsvorstandes
 3. die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln
 4. die Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes
 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die Beschlussfassung über Änderungen der

- Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V. Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.
 - (4) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung im Amt.
 - (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachberufung bzw. Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
 - (6) Das Amt eines Mitglieds im Stiftungsrat endet außer durch Ablauf der Amtsdauer bei den gewählten Mitgliedern durch:
 - a) Abberufung durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e.V., die jederzeit zulässig ist
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

§ 13 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden und fermündlich eingeladen werden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Jede Vorlage gemäß §12 Abs. 2 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Schriftliche, fermündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse



anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung ist verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen; wenn die Verwaltung durch den Caritasverband Worms e.V. erfolgt soll der gleiche Wirtschaftsprüfer wie im Caritasverband Worms e.V. bestimmt werden;
- b) den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e.V. vorzulegen;
- c) die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband Worms e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Zu dieser Sitzung ist schriftlich vier Wochen im Vorfeld einzuladen. Auf die Schriftform und Frist darf nicht verzichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Worms e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.



§ 16 Stiftungsaufsicht¹

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Mainz gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stiftung erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse als verbindlich an und wird diese anwenden.
- (3) Unbeschadet der Regelungen über anzeigepflichtige Rechtshandlungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates:
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden.
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen der Stiftungsarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstruktive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (4) Unbeschadet der Regelungen über anzeigepflichtige Rechtshandlungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte² der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 2. Satzungsänderung, Zweckerweiterung und Zweckänderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung.
- (5) Dem Bischöflichen Ordinariat Mainz und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in

¹ Auf Hinweis der ADD wurde am 27.04.2018 in § 16 aus dem zweiten Absatz (4) Absatz (5) und aus Absatz (5) Absatz (6) gemacht.



die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen und zu veranlassen.

- (6) Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

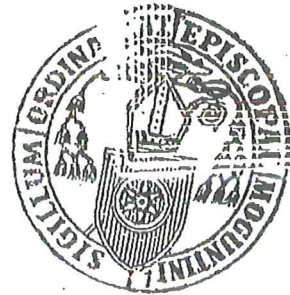
Diese Satzung sowie alle Änderungen der Satzung treten jeweils nach Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V. und nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz am Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kraft.

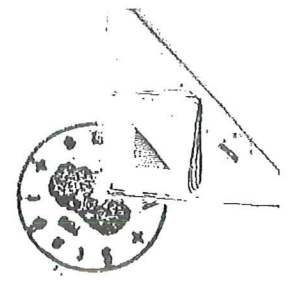
Die umseitige Satzung wird hiermit genehmigt.

Mainz, den 26.02.2018

+ Udo Markus Bentz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
(Generalvikar)





Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende
Abschrift/Ablichtung/.....^{10 Seiten} mit der vorgelegten
Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/
Ablichtung /..... der/des

- Satzung -

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

- ADD Trier -

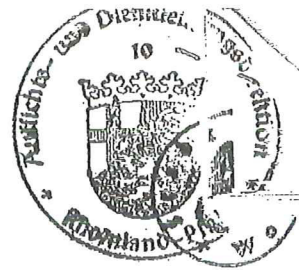
(Behörde)

erteilt.

Worms, den 15. MRZ. 2018

Stadtvorwärtin
Bereich 3, Abteilung 07
Im Auftrag





Anerkannt am: 21.03.2018
Trier, den 21.03.2018
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15.678-1492/23
Im Auftrag:

Karin Dahmann

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor/umstehende
Abschrift/Ablichtung/... 10 Seiten ... mit der vorgelegten
Urschrift/Ausfertigung/Beglaubigten/einfachen/Abschrift/
Ablichtung/... der/des

- Satzung -

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)

erteilt.

Worms, den 15. MRZ, 2018





Das perfekte Herz

Eines Tages stand ein junger Mann mitten in der Stadt und erklärte, dass er das schönste Herz im ganzen Tal habe. Eine große Menschenmenge versammelte sich, und sie alle bewunderten sein Herz, denn es war perfekt. Es gab keinen Fleck oder Fehler in ihm. Ja, sie alle gaben ihm Recht, es war wirklich das schönste Herz, was sie je gesehen hatten. Der junge Mann war sehr stolz und prahlte lauter über sein schönes Herz. Plötzlich tauchte ein alter Mann vor der Menge auf und sagte: "Nun, dein Herz ist nicht mal annähernd so schön, wie meines."

Die Menschenmenge und der junge Mann schauten das Herz des alten Mannes an. Es schlug kräftig, aber es war voller Narben, es hatte Stellen, wo Stücke entfernt und durch andere ersetzt worden waren. Aber sie passen nicht richtig, und es gab einige ausgefranste Ecken. Genauer an einige Stellen waren tiefe Furchen, wo ganze Teile fehlten. Die Leute starrten ihn an: Wie kann er behaupten, sein Herz sei schöner, dachten sie?

Der junge Mann schaute auf des alten Mannes Herz, sah dessen Zustand und lachte: "Du musst scherzen", sagte er, "Dein Herz mit meinem zu vergleichen. Meines ist perfekt und deines ist ein Durcheinander aus Narben und Tränen."

"Ja", sagte der alte Mann, "deines sieht perfekt aus, aber ich würde niemals mit dir tauschen. Jede Narbe steht für einen Menschen, dem ich meine Liebe gegeben habe. Ich reiße ein Stück meines Herzens heraus und reiche es ihnen, und oft geben sie mir ein Stück ihres Herzens, das in die leere Stelle meines Herzens passt. Aber weil die Stücke nicht genau sind, habe ich einige raue Kanten, die ich sehr schätze, denn sie erinnern mich an die Liebe, die wir teilten. Manchmal habe ich auch ein Stück meines Herzens gegeben, ohne dass mir der andere ein Stück seines Herzens zurückgegeben hat. Das sind die leeren Furchen."

Liebe geben heißt manchmal auch ein Risiko einzugehen. Auch wenn diese Furchen schmerzhaft sind, bleiben sie offen und auch sie erinnern mich an die Liebe, die ich für diese Menschen empfinde. Und ich hoffe, dass sie eines Tages zurückkehren und den Platz ausfüllen werden. Erkennst du jetzt, was wahre Schönheit ist?"

Der junge Mann stand still da und Tränen rannen über seine Wangen. Er ging auf den alten Mann zu, griff nach seinem perfekten jungen und schönen Herzen und riss ein Stück heraus. Er bot es dem alten Mann mit zitternden Händen an. Der alte Mann nahm das Angebot an, setzte es in sein Herz. Er nahm dann ein Stück seines alten vernarbten Herzens und füllte damit die Wunde des jungen Mannes Herzen. Es passte nicht perfekt, da es einige ausgefranste Ränder hatte.

Der junge Mann sah sein Herz an, nicht mehr perfekt, aber schöner als je zuvor, denn er spürte die Liebe des alten Mannes in sein Herz fließen.

Quelle: <http://www.lovetalk.de/meine-gedichte/33963-das-perfekte-herz.html>



Stiften Sie Hoffnung und Zukunft

Ihre Zuwendung kommt in voller Höhe der Stiftung und deren satzungsgemäßen Anliegen zugute.

Bankverbindung

Caritas-Worms Förderstiftung
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE98 5535 0010 0021 9894 31
BIC: MALADE51WOR

Für weitere Informationen und Beratung wenden Sie sich bitte an:

CARITAS-WORMS FÖRDERSTIFTUNG

Stiftungsvorstand

Kriemhildenstraße 6, 67547 Worms

Telefon: 06241 2681-11; Fax: 06241 2681-273

geschaeftsfuehrung@caritas-worms.de

www.caritas-worms.de

